



Zollernalbkreis
Landratsamt

Regionale ESF Plus – Strategie 2025

für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds

in der Förderperiode 2021 – 2027

im Zollernalbkreis

Beschlossen vom ESF – Arbeitskreis am 12. April 2024



ESF Plus-Geschäftsstelle
Landratsamt Zollernalbkreis
Sozialamt
Sabine Gess
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
sabine.gess@zollernalbkreis.de



INHALT

1. Der regionale ESF Plus in Baden-Württemberg 2021-2027
2. Prioritätsachse A: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut
3. Der regionale ESF Plus im Zollernalbkreis
4. Regionale Ausgangssituation
 - 4.1 Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis
 - 4.2 Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis
 - 4.3 Schulsituation im Zollernalbkreis
5. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfes aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises
6. Zielgruppe
7. Formulierung von Zielen / Anforderung an die Projekte
8. Ausschreibung / Veröffentlichung / Umsetzung der Ziele
9. Festlegung der Evaluation

1. Der regionale ESF-Plus in Baden-Württemberg 2021-2027

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist auch in der Förderperiode 2021-2027 das wichtigste Finanzierungs- und Förderinstrument der Europäischen Union (EU) für Investitionen in Menschen. Er zielt darauf ab, die Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU zu verbessern. Dafür stellt der ESF den Mitgliedsstaaten bereits seit 1957 Mittel zu Verfügung.

Ein wichtiges Ziel des ESF Plus ist es, zu einem sozialeren Europa beizutragen und die Europäische Säule sozialer Rechte, die EU-Grundrechtecharte und die UN-Behindertenrechtskonvention in die Praxis umzusetzen. In Baden-Württemberg konzentriert sich der ESF Plus dazu insbesondere auf die Förderung von

- nachhaltiger Beschäftigung
- lebenslangen Lernen und Fachkräftesicherung sowie
- sozialer Inklusion, gesellschaftlicher Teilhabe und Bekämpfung von Armut.

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland. In der Förderperiode 2021-2027 soll ein noch stärkerer **Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut** gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der COVID-19-Pandemie auch in der regionalen Förderung noch größere Bedeutung erlangt. Für die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg stehen in diesem Zeitraum EU-Mittel von rund 218 Millionen Euro bereit.

Die Steuerung und Umsetzung erfolgt über die regionalen ESF Arbeitskreise. Diese können mit dem zur Verfügung gestellten Mittelbudget regionale Projekte für Zielgruppen, die im ESF Plus-Programm für Baden-Württemberg beschrieben sind, für eine Förderung auswählen.

2. Prioritätsachse A: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut

Spezifischen Ziel h): Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

- a) Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen; auch kann es sich um rechtsübergreifende Fördermaßnahmen des SGB II, SGB IX, SGB XII handeln. Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch an benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.
- b) Förderlinie für Schüler und Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.

Die Förderung soll entsprechend verstärkt arbeitsmarktferne und armutsgefährdete Personengruppen mit multiplen Problemlagen ansprechen, die auch unter den günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes nicht nur erhebliche Schwierigkeiten haben, einen kontinuierlichen und möglichst existenzsichernden Erwerbsverlauf sicherzustellen, sondern vielfach bereits Unterstützungsbedarf bei der Alltagsstrukturierung aufweisen und von der Regelförderung oft nur unzureichend erreicht werden können. Wesentlich ist vielfach eine zielgruppenspezifische Orientierung. Eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wird dabei in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Vielfach werden die Zugänge zu einer Ausbildung und zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für die Zielgruppen bei einer sich potenziell abschwächenden wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und einer veränderten Arbeitsmarktlage voraussichtlich noch erschwert. Die geförderten Maßnahmen sollen daher zunächst primär auf eine Steigerung der sozialen Teilhabe und auf die Herausarbeitung individueller Fähigkeiten und Stärken im Sinne des „Empowerment“ zielen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahmen vermitteln und den Teilnehmer und Teilnehmerinnen somit den Anschluss an vorhandene Angebote ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind die ESF Plus-Interventionen im Rahmen einer regionalen ESF Plus-Strategie in einem Gesamtzusammenhang der vorhandenen arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitischen Strategien in der Region zu setzen. Dies betrifft sowohl die Förderlinien in diesem spezifischen Ziel als auch die Verfolgung der ESF Plus-Querschnittsziele zur Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität, aber auch transnationale Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist die Beachtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union grundlegende Voraussetzung.

3. Der regionale ESF-Plus im Zollernalbkreis

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der **ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 12. April 2024 die regionale ESF Plus-Strategie für das Jahr 2025 für den Zollernalbkreis entwickelt und verabschiedet.**

Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Plus Baden-Württemberg steht dem ESF-Arbeitskreis Zollernalbkreis für das **Jahr 2025 ein Mittelkontingent von 184.430 EUR** zur Verfügung.

4. Regionale Ausgangssituation

Als Datenquellen dienen die Statistik und Arbeitsmarktreportberichte der Bundesagentur für Arbeit (BA), Abfragen beim Sachgebiet Markt und Integration des Jobcenters Zollernalbkreis, die Pressemitteilungen der Agentur für Arbeit Balingen, Datenquelle des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Datenbasis Regionalisierte Bevölkerungsfortschreibung Bevölkerungsvorausrechnung)

4.1. Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis

Die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung für die Zeit von 2020 bis 2040 beträgt für den Zollernalbkreis 3,3 % und liegt damit über dem Landesschnitt von 2,9 %.

Hierbei werden die Anteile an der Bevölkerung des Zollernalbkreises unter 18-Jährigen von 16,5% (Jahr 2020) auf 18 % (Jahr 2040) ansteigenden, wohingegen die Anteile der 18- bis unter 45-Jährigen von 30,9 % (Jahr 2020) auf 29 % (Jahr 2040) und der 45- bis unter 65-Jährigen von 30,3 % (2020) auf 25,6 % (2040) zurückgehen.

Das Durchschnittsalter im Zollernalbkreis betrug im Jahr 2020 = 45,1 Jahre und wird voraussichtlich bis 2040 auf 46 Jahre steigen. Der Landesschnitt mit 43,8 Jahre (Jahr 2020) und 45,3 Jahre (Jahr 2040) ist etwas jünger.

4.2. Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis

Die Arbeitslosenzahlen lagen im Jahresdurchschnitt 2023 deutlich über denen des Vorjahres. Im Jahresdurchschnitt stieg die Arbeitslosigkeit im Vergleich zu 2022 vor allem aufgrund der Fluchtmigration aus der Ukraine um knapp 15 Prozent. Im Schnitt waren 2023 knapp 4.570 Menschen arbeitslos. Fast 600 mehr als im Vorjahr.

Neben der Fluchtmigration führten auch die unsichere konjunkturelle Lage mit Preisanstiegen und Liefer- und Versorgungsengpässen sowie die demografische Entwicklung und der in vielen Branchen zunehmende Arbeits- und Fachkräftemangel zu einem Anstieg der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,7 % im Jahr 2022 auf 4,2 % im Jahr 2023.

2023 war die Arbeitskräftenachfrage der heimischen Unternehmen weiter rückläufig, sie meldeten 26,7 % weniger Stellen als im Jahr 2022. Auch der Bestand freier Stellen ging um ein Fünftel auf rund 3.200 Stellen zurück.

Zwar ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zuletzt (Stand Juni 2023) im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Innerhalb der vergangenen zehn Jahre verzeichnet der Zollernalbkreis dennoch einen Beschäftigtenzuwachs von rund 15 Prozent.

Zum aktuellen Zeitpunkt **Februar 2024 ist die Arbeitslosigkeit anders als in den Vorjahren im Vergleich zum Vormonat leicht gesunken**. Im gesamten Bezirk der Agentur für Arbeit Balingen sind 7.629 Menschen arbeitslos gemeldet, 157 Personen bzw. 2,0 Prozent weniger als im Januar 2024, aber **4,3 Prozent mehr als vor einem Jahr**.

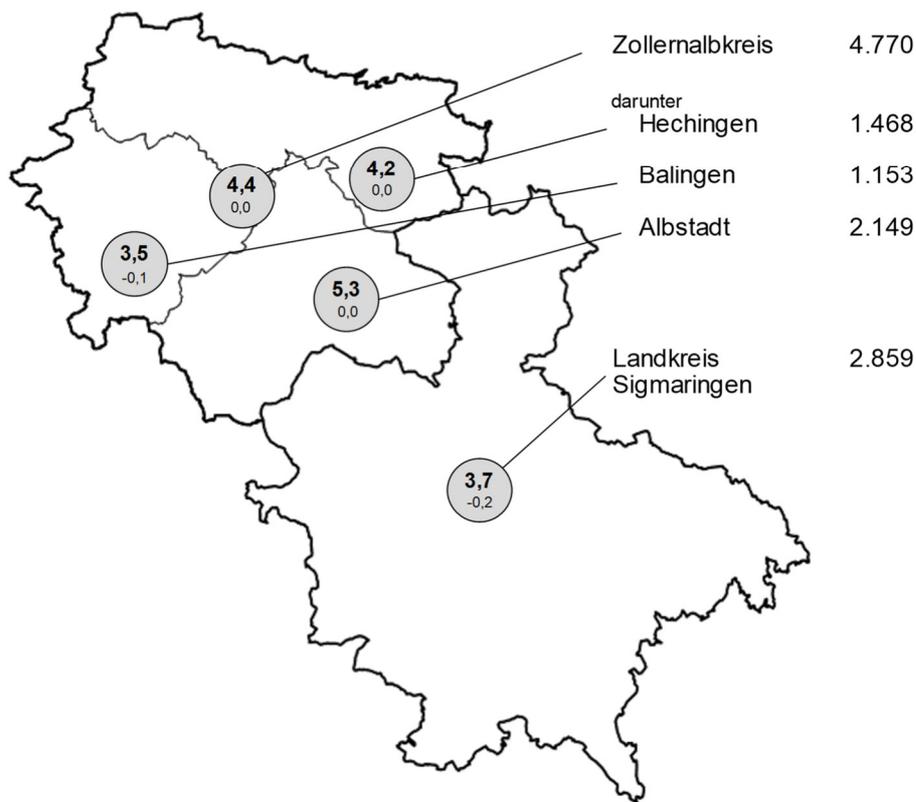
Im Agenturbezirk hat sich die Arbeitslosigkeit im Februar unterschiedlich entwickelt:

- Im **Zollernalbkreis** ging die Zahl der Arbeitslosen um 1,6 Prozent auf insgesamt 4.770 (Albstadt 2.150, Balingen 1.150 und Hechingen 1.437) zurück. Davon werden 2.140 von der Agentur für Arbeit und 2.630 vom Jobcenter betreut. Die Arbeitslosenquote beträgt 4,1 Prozent, darunter Albstadt mit 5,3 Prozent, Balingen mit 3,5 Prozent und Hechingen mit 4,2 Prozent.
- Im Landkreis Sigmaringen sank die Zahl der Arbeitslosen um 2,7 Prozent auf 2.860, davon 1.440 bei der Agentur für Arbeit und 1.420 beim Jobcenter. Die Arbeitslosenquote ging um 0,2 auf 3,7 Prozent zurück.

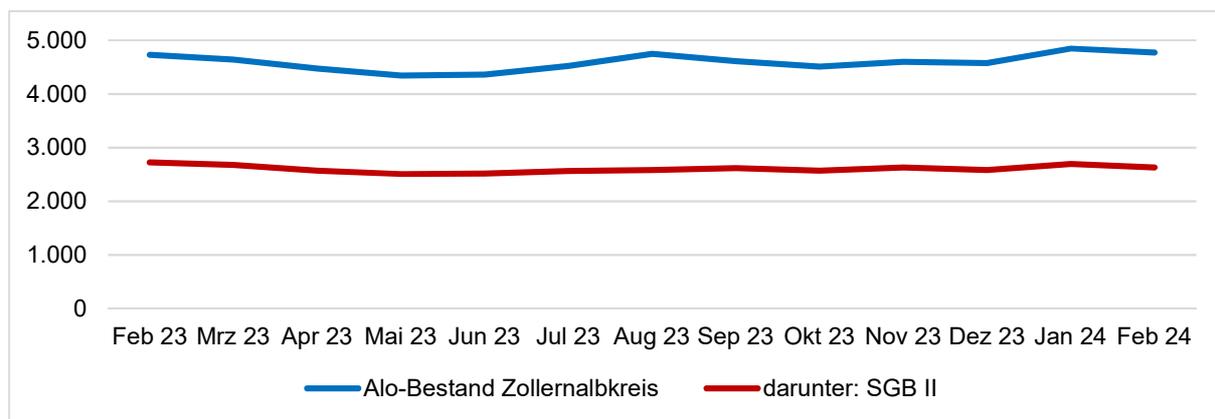
Regionale ESF Plus – Strategie im Zollernalbkreis 2025

Februar 2024

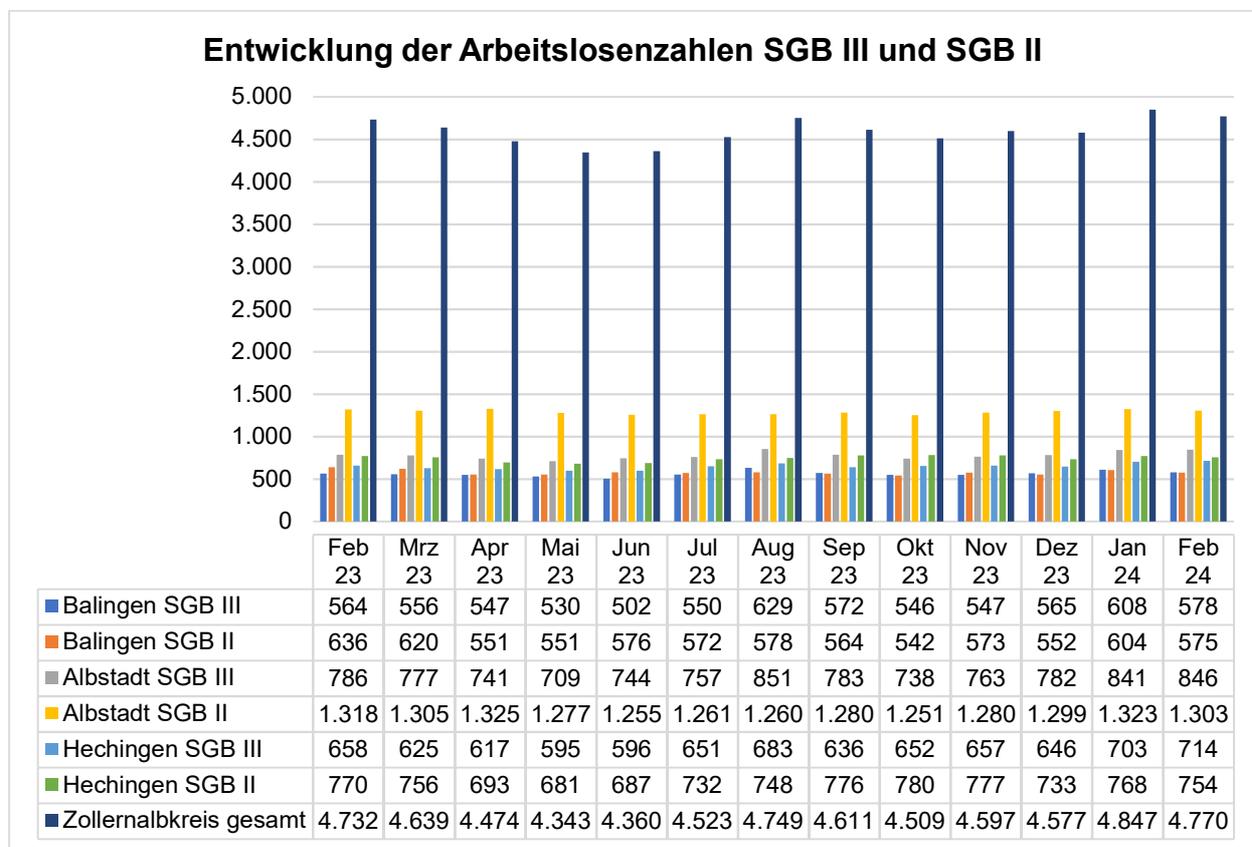
Arbeitslosenquote: 4,1 **Arbeitslose: 7.629**
 (in % aller zivilen Erwerbspersonen, -0,1 (SGB II und SGB III) -157
 Veränderungen +/- gegenüber Vormonat)



Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Zollernalbkreis vom Februar 2023 bis Februar 2024



und aufgeteilt nach den 3 Bezirken Balingen, Hechingen und Albstadt und nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III:



Im Zollernalbkreis stieg in den letzten 12 Monaten die **Gesamtzahl der arbeitslos gemeldeten Personen (SGB III und SGB II)** um 38 und ist mit **4.770 Personen im Februar 2024 um 0,8 % höher als im Februar 2023** mit 4.732 Personen. Die Arbeitslosigkeit entwickelte sich im Vorjahresvergleich unterschiedlich. Im Rechtskreis des SGB III gab es eine Zunahme um 6,5 % (130 Personen), während es im SGB II einen Rückgang von 2.724 Personen im Februar 2023 auf 2.632 Personen im Februar 2024 um 3,4 % gab. Im Land Baden-Württemberg zeigt sich im Rechtskreis SGB III eine Zunahme um 14.297 Personen bzw. 13,8 %, im SGB II um 12.352 Personen bzw. 8,9 % auf insgesamt 268.566 Arbeitslose.

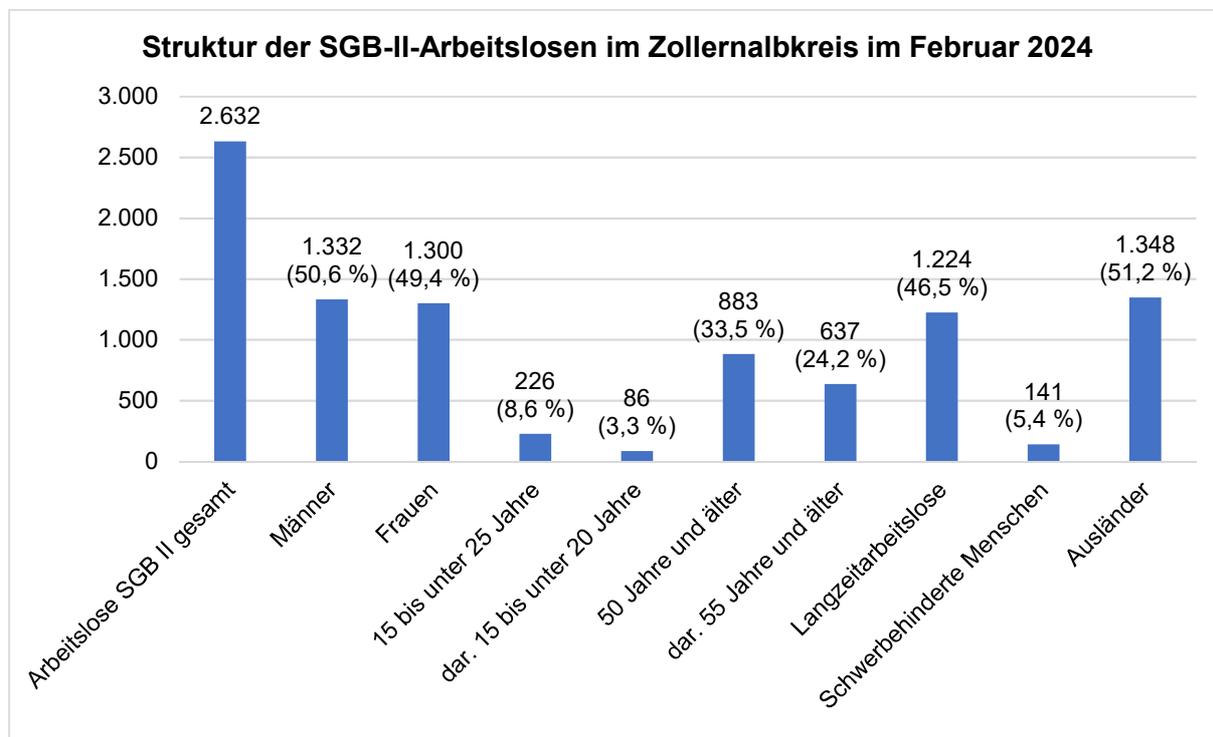
Innerhalb Baden-Württembergs hat damit im Rechtskreis **SGB II** der Zollernalbkreis mit dem landesweit stärksten Rückgang die günstigste Entwicklung.

Arbeitslose im Rechtskreis SGB II

Von den 4.770 im Februar 2024 im Zollernalbkreis arbeitslos gemeldeten Personen zählen **2.632 Personen zum Rechtskreis SGB II**. Dies entspricht einem Anteil von 55,2 %.



Die **Struktur der SGB-II-Arbeitslosen** stellt sich wie folgt dar:



Arbeitslose Männer und Frauen im SGB II

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt im Zollernalbkreis einen Anteil von 49,4 % Frauen (1.300 Personen) und 50,6 % Männer (1.332 Personen) im SGB II. Der Anteil der arbeitslosen Frauen ist gegenüber dem Vorjahresmonat Februar 2023 um 99 Frauen bzw. 7,1 % gesunken.

Die Geschlechterverteilung landesweit weist einen Frauenanteil im SGB II von 48,7 % aus. Im Vergleich zum Vorjahresmonat nimmt im Land die Anzahl der arbeitslosen Frauen im SGB II um 4.896 Frauen zu, die Zahl der arbeitslosen Männer steigt um 7.461.

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren im SGB II

Insgesamt sind 226 junge Erwachsene unter 25 Jahre im Zollernalbkreis als arbeitslos im SGB II registriert (Vorjahr: 241), das entspricht einem Anteil an allen Arbeitslosen in diesem Rechtskreis von 8,6 % (Baden-Württemberg: 7,1 %). Gegenüber dem Vorjahresmonat nimmt die Zahl der arbeitslosen jungen Erwachsenen im Zollernalbkreis um 6,2 % oder 15 Personen ab. Auf Landesebene steigt die Zahl um 17,1 % oder 1.562 Personen.

Ältere Arbeitslose im SGB II (Ü50)

Im Februar 2024 sind im Zollernalbkreis 883 Personen oder 33,5 % der SGB II-Arbeitslosen mindestens 50 Jahre alt (Februar 2023: 870). Gegenüber Februar 2023 nimmt die Zahl der älteren SGB II-Arbeitslosen um 1,5 % bzw. 13 Personen zu. Auf Landesebene zeigt sich ein

Anstieg der Altersgruppe der mindestens 50-Jährigen um 11,6 % gegenüber dem Vorjahreswert auf nun 47.183 Personen.

Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II

Von allen Arbeitslosen im Bestand SGB II sind im Februar 2024 im Zollernalbkreis insgesamt 1.224 oder 35,9 % langzeitarbeitslos. (Februar 2023: 978). Gegenüber dem Februar 2023 zeigt sich in dieser Gruppe ein Anstieg um 25,2 % (246 Personen). Auf Landesebene steigt die Zahl um 18,6 % (Anteil 43,7 %).

Arbeitslose mit einer Schwerbehinderung im SGB II

5,4 % aller Arbeitslosen im SGB II im Zollernalbkreis haben im Februar 2024 eine Schwerbehinderung (Anteil auf Landesebene ebenfalls 5,4 %), Insgesamt haben im Zollernalbkreis 141 arbeitslose Personen im SGB II eine Schwerbehinderung. Gegenüber Februar 2023 nimmt die Zahl der SGB-II-Arbeitslosen mit einer Schwerbehinderung um 4,4 % zu.

Ausländer und Ausländerinnen im SGB II (incl. Flüchtlinge aus der Ukraine)

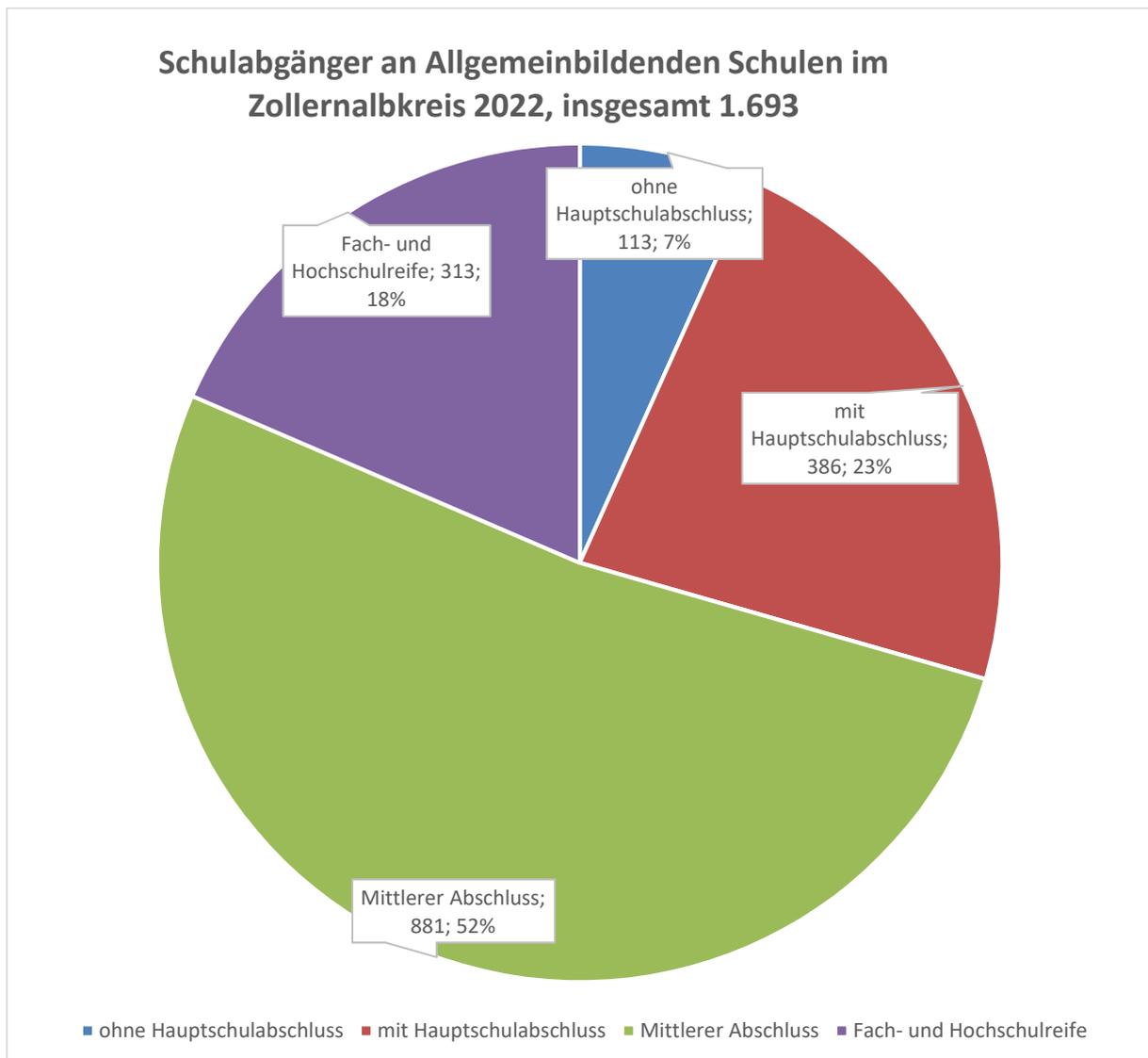
Die Zahl der arbeitslosen Personen im SGB II ohne deutschen Pass liegt im Zollernalbkreis bei 1.348 Personen (Anteil: 51,2 %) und geht im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 % zurück. Im Land Baden-Württemberg insgesamt liegt der Ausländeranteil bei 54,5 %.

Vor dem Krieg in der Ukraine betrug der Anteil der SGB II-Arbeitslosen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ca. 33 % bzw. 718 Personen. Aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge vom AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) in das SGB II zum 1.6.2022 hat sich die Zahl der SGB II Arbeitslosen daraufhin signifikant erhöht.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der steigenden Zahl an Geflüchteten im Zollernalbkreis besteht für laufende Vorhaben die Möglichkeit auch Geflüchtete aus der Ukraine als Teilnehmende zu gewinnen, soweit die Projektkonzeption diese Zielgruppe mitumfasst. Es werden besonders Vorhaben begrüßt, die sich auch an ukrainische Geflüchtete richten.

4.3. Schulsituation im Zollernalbkreis

Als Datenquelle dienen die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg –
Quelle: <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/Schulen>,



Im Berichtsjahr 2021/2022 verließen im Zollernalbkreis 1.693 Schüler und Schülerinnen die Allgemeinbildenden Schulen. Im vorherigen Berichtsjahr 2020/2021 waren dies 1.712 Schüler und Schülerinnen. **Die Anzahl der Schulabgänger hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 19 Schulabgänger bzw. 1,1 % verringert.**

Wesentlich erhöht hat sich die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss. So verließen im Sommer 2022 **113 Schüler und Schülerinnen die Schule ohne Hauptschulabschluss. Dies entspricht einem Anteil von 7 %.** Im Sommer 2021 waren dies mit 93 Schüler und Schülerinnen deutlich weniger. Hier ist ein **Anstieg von 21 %** zu verzeichnen.

881 Schüler und Schülerinnen bzw. 52 % verließen die Schule mit dem Mittleren Bildungsabschluss (2020/2021: 990 Schüler; 58 %).

Die Anzahl der Schulverweigerer und Schüler und Schülerinnen mit drohendem Schulabbruch kann nicht ermittelt werden.

5. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfs aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises

Ein Handlungsbedarf besteht vor allem bei Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Personen ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung, Arbeitslose mit Migrationshintergrund, ausbildungsferne benachteiligte und von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, Schulabgänger und -abgängerinnen aus Allgemeinbildenden Schulen ohne bzw. mit Hauptschulabschluss und Schulabbrecher und -abbrecherinnen bzw. vom Schulabbruch bedrohte Schüler und Schülerinnen und vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine bei der steigenden Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine. Mit der ESF-Förderung werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen Inklusion, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird

Die Projekte sollen eine arbeitsplatzbezogene praktische Beschäftigung sowie eine persönliche Begleitung während der Maßnahme und ganzheitliche Ansätze unter Einbeziehung der gesamten Lebenssituation der Personen umfassen. Außerdem sollen die Projekte eine motivierende Lebensperspektive vermitteln und auf die Aufnahme von Ausbildung und Erwerbstätigkeit hinwirken:

- Beratungsangebote, das Aufschließen von weiteren Hilfsangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein.
- Ermöglichung von rechtskreisübergreifenden Fördermaßnahmen (SGB II, SGB IX und SGB XII).
- Zwischenstufen, z.B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen.
- Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern und an den Arbeitsmarkt heranzuführen.
- Abbau von Vermittlungshemmnissen, vernetzte Maßnahmen unter Einbindung des sozialen Umfelds.
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Vermittlung von Basiskompetenzen, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.
- Personenbezogene Hilfen mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung / Coaching.

- Aktivierende Arbeit unter Einbeziehung der Sozial- und Lebensräume, Individuelle und ggfs. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, da das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt.
- Maßnahmen analog § 13 SGB VIII bzw. § 16h SGB II in Abgrenzung bzw. im Anschluss an Angebote der mobilen Jugendarbeit / Streetwork oder der Schulsozialarbeit.
- Maßnahmen zur Berufsorientierung im Rahmen des § 48 SGB III
- Begleitung im Rahmen von AVdual.
- Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung im Hinblick auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf.
- Aufsuchende und sozialpädagogische Beratung.
- Aufzeigen von Anschlussperspektiven im Rahmen individueller Förderansätze.
- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- Führung zum Wiedereinstieg in die schulische/berufliche Ausbildung.
- Bildungspartnerschaften, Kompetenzanalyse mit individuellen Förderkonzepten.
- Vorhaben, die sich an ukrainische Geflüchtete richten.

6. Zielgruppe

Besonderer Förderbedarf auf regionaler Ebene besteht demnach weiterhin für:

- Förderangebote für Schüler und Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher und –abbrecherinnen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.
- Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund oder weitere marginalisierte Bevölkerungsgruppen.
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, und prekären familiären und Wohnverhältnissen, etc.

Weiterer Förderbedarf besteht für folgende Gruppen:

- Besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose (LZA) mit besonderen Vermittlungshemmnissen und multiplen Problemlagen, insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen.
- Besondere Berücksichtigung von Frauen, hier insbesondere Alleinerziehenden, sowie von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund.
- Angebote für ausbildungsferne, marginalisierte, benachteiligte, „entkoppelte“ ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen (incl. NEETs) ggf. auch im Rahmen von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung, etc.

7. Formulierung von Zielen / Anforderungen an die Projekte

Häufig liegen multiple Problemlagen vor und es bedarf einer intensiven Begleitung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Individuelle Problem- und Bedarfslagen sollen besondere Berücksichtigung finden. Von besonderer Bedeutung sind dabei niedrigschwellige Ansätze, beispielsweise Beratungsangebote, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen oder Maßnahmen, die dazu beitragen, weiterführende Hilfsangebote aufzuschließen.

Besondere Belastungen aus Lebensbrüchen, Gewalterfahrungen, Migrations- und Fluchtbiographien ist bei diesen Zielgruppen besonders Rechnung zu tragen. In den Projekten soll im Sinne des Empowerment-Ansatzes vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken herausgearbeitet und gefördert werden.

Anschließend an die Förderperiode 2014-2020 sollen Maßnahmen gefördert werden, die sich an junge Menschen richten. So sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Bedarfe Projekte umgesetzt werden, die sich an Schüler und Schülerinnen ab der 5. Jahrgangsstufe richten, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind. U.a. soll auf diesem Weg auch ein Beitrag zu einem häufigeren Erreichen eines Schulabschlusses insbesondere bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund geleistet werden. Zudem sollen ausbildungsferne, marginalisierte, ggfs. auch von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen gezielt adressiert werden, die von den Regelsystemen nicht erreicht werden. Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen insgesamt zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen, die Ausbildungsfähigkeit erhöhen und auf eine passgenaue und anschlussfähige Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Dabei wird voraussichtlich vielfach eine längerfristig angelegte, intensivere Begleitung notwendig sein. Die Ansprache der statistisch oft nicht erfassten und schwer erreichbaren Zielgruppe kann dabei z.B. auch über Maßnahmen zur Quartiersentwicklung erfolgen.

8. Ausschreibung / Veröffentlichung / Umsetzung der Ziele

Die Ausschreibung der regionalen ESF-Mittel des Zollernalbkreises in Höhe von jährlich 184.430 EUR erfolgt auf der **Homepage des Zollernalbkreises** und als **Pressemitteilung**. Auf die digitale Bekanntmachung wird in Form eines **Teasers in der Samstagsausgabe der Zeitungen** unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" hingewiesen werden.

In der Veröffentlichung werden die vom regionalen ESF-Arbeitskreis festgelegten Ziele, die vorgesehenen Zielgruppen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeführt. Es besteht Interesse an innovativen Projekten. Bei Projekten, die im Zollernalbkreis bereits gefördert werden, muss eine inhaltliche Weiterentwicklung erkennbar sein. Für alle Projekte gilt, dass unterschiedliche Lebensbedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Männern und Frauen ebenso zu berücksichtigen sind, wie die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt. Förderfähig sind in der Regel Projekte, die den vorgegebenen Förderrichtlinien und Handlungsfeldern des Operationellen Programms sowie der ESF-Arbeitsmarktstrategie des Zollernalbkreises entsprechen.

Im Ziel h können durch die L-Bank nur Projekte bewilligt werden, die eine Förderung von 10 Teilnehmenden beantragen und deren förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000,00 EUR nicht unterschreiten.

Nach dem Einreichen der Projektanträge zum 31. Mai 2024 durch die örtlichen Träger werden die zu fördernden Projekte mit Hilfe des Ranking-Verfahrens vom regionalen ESF-Arbeitskreis ausgewählt.

Es gilt einen gezielten Mitteleinsatz im Zuständigkeitsbereich des regionalen ESF-Arbeitskreises im Zollernalbkreis zu erreichen.

9. Festlegung der Evaluation

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich der Querschnittsziele werden durch folgendes Vorgehen überprüft:

- Jährliche Besuche der Projektträger
- Abgleich der bewilligten Anträge mit den Sachberichten. Die Sachberichte werden von der Geschäftsstelle an die Arbeitskreismitglieder weitergeleitet.
- Vorstellung der Projektergebnisse im Rahmen der Strategie- und Rankingsitzungen bei laufenden Projekten.